

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 7

Artikel: Die Schwerter heraus
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genössischen Militärbehörden gewisse polizeiliche Befugnisse eingeräumt worden. Es ist Sache dieser Behörden, und nicht des Bundesgerichts, zu prüfen, ob die von den Militärbehörden erlassenen Anordnungen durch die Organe der Kantone und Gemeinden richtig ausgeführt werden.

Sofern der Rekurs gegen die Beschränkung der Zahl der Vorstellungen sich richtet, wurde er dagegen gutgeheißen. Hier hat der Staatsgerichtshof zu untersuchen, ob durch die Einschränkung der Aufführungen der Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt wird, oder ob es sich um eine jener Einschränkungen dieses Rechts aus gewerbepolizeilichen Gründen handelt, zu denen Art. 31e der Bundesverfassung die Kantone ermächtigt. Die Beschränkung der Zahl der Vorstellungen verfolgt nun lediglich den Zweck, das Publikum vor unnützen Ausgaben zu bewahren, sie dient also nicht der Sicherheits- oder Sittlichkeitspolizei, sondern der Wohlfahrtspflege. Diese Bestrebungen gehören aber nicht mehr, wie im Zeitalter der landesväterlichen Fürsorge, zu den Aufgaben der staatlichen Polizei und rechtfertigen daher keineswegs eine Beschränkung der Gewerbefreiheit, wie schon berichtet.

Der die Zahl der Vorstellungen einschränkende Stadtratsbeschluss wurde somit aufgehoben. Aus derselben Erwägung wurde eine Maßnahme der Behörden von Zug als verfassungswidrig aufgehoben, welche den Kinos bloß zwei Aufführungen wöchentlich gestattete.

Die Schwerter heraus.

(Erstaufführung im Orient-Cinema Speck, Zürich.)

W. Man darf und muß es hier sagen oder beklagen, unsere gewöhnlichen Filmbeschreibungen lassen oft sehr viel zu wünschen übrig. Das sticht dann besonders vortheilhaft ab, wenn die Filmvorführung die Erwartungen, die man aus der phantastisch-seichten Beschreibung schöpfte, von der Wirklichkeit übertroffen werden.

Der psychologisch begründbare und fast lückenhaft logische Aufbau macht „Die Schwerter heraus“ nach jeder Hinsicht zu einem Zugstück der Lichtbühne. Jetzt in dieser Zeit des Ringens, Würgens und Tötens ganz besonders, jetzt, da nur noch Selbstverleugnung, Kühnheit und Kraft der Völker Ansporn ist zur Aufopferung für Sein oder Nichtsein und wenn nicht bloß schwungvolle Phantasiemalerei dem Bilde wirkungsvolle Nuancen verleihen wollte, sondern wenn der Aufbau des Werkes wie hier „auf einer wahren Begebenheit“ fundiert ist, dann, ja dann sind die Voraussetzungen erfüllt, die einem Film Zug- und Werbekraft verleihen.

Der Inhalt des Films ist den Lesern aus Nr. 5 des „Kinema“ bekannt.

Die edlen Charaktere der Hauptpersonen, des Artillerie-Leutnants Thalburg, dessen Vaters und der Schwester, sowie des Generals Staaf sind in solch feinsinniger Lückenlosigkeit entwickelt und in das Handlungsmilieu hinein-

gestellt, daß der Eindruck selbst fürs härteste Kriegerherz nicht ausbleibt und man beim ruhigem Verfolgen von Handlung und Spiel gar noch den leisen Wunsch nicht unterdrücken kann, es hätten noch einige wenige, vielleicht doch etwas zu phantasiavoll aufgetragene Farben etwas gemildert werden können, ohne daß weder dem Einzel- noch dem Gesamtbilde Eintrag geschehen wäre.

Die prächtige Realistik der hochdramatischen Kriegsepisoden rechtfertigt den Untertitel des Films „Großes Kriegsschauspiel“. Der versöhnende Ausgleich der Handlung, der sich im Schlusseffekt des Films drastisch dokumentiert, ist geschaffen, den großen Eindruck, den die Vorführung auf den Beschauer machen muß, festzuhalten und unvergeßlich zu machen.

„Die Schwerter heraus“ wird seinen Weg finden, finden müssen und zwar entschieden nicht bloß, so lange der Krieg dauert, er wird auch später, wenn friedlichere Zeiten großem Wirken die Wege wieder geebnet, dazu angetan sein, darzutun, was Selbstverleugnung und Selbstvertrauen zu leisten vermögen, wenn sie sich dem Dienst anderer weihen und daß eine diesbezügliche Einwirkung auf die Menschen nur vom Guten sein kann und wird, läßt sich nicht bestreiten; begrüßenswert ist jedes Mittel, das hiefür geschaffen wurde. Und das gilt vom Film „Die Schwerter heraus.“

Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— **Basel.** Die Vorlage des Polizeidepartements betreffend ein Gesetz über die Kinematographentheater wurde in zweiter Lesung zur Vorlage an den Großen Rat genehmigt.

— **Basel.** Die Firma Royal Kinematograph Theater (S. H. N. B. Nr. 163 vom 10. Juli 1914, pag. 1210) ist infolge Verzicht des Inhabers Th. Kuhn in Basel erloschen.

— **Basel.** Die Kollektivegesellschaft unter der Firma Monopol-Filmverlag „Gloria“ Zubler u. Co. in Basel (S. H. N. B. Nr. 176 vom 25. Juli 1914, pag. 1295) nimmt des fernern in die Natur ihres Geschäftes auf: Uebernahme und Betrieb von Kinematographentheatern, zurzeit von „Wittlin's Odeon-Theater“.

Oesterreich.

— **Ein militärwissenschaftliches Filmarchiv.** Von Seiten des österreichisch-ungarischen Armeeeoberkommandos wurden bekanntlich auf den Kriegsschauplätzen kinematographische Aufnahme-Exposituren errichtet, die einerseits der kinematographischen Berichterstattung dienen, andererseits den Zweck haben, Aufnahmen zu schaffen, die als historische Dokumente dem Kriegearchiv einverleibt werden sollen. Die kinematographischen Agenden leitet Archivraktor G. d. J. v. Woinowich. Vor kurzem wurde in den Räumen des Kriegearchivs in der Stiftskaserne ein Vor-